

V o t u m .

Jch enthalte mich jeder Aeusserung über die Art und Weise; wie bei Einlegung und Führung der vorliegenden Untersuchung und bei Anordnung der Amtssuspension verfahren ist, da sich das Urteil hierüber, wenn zuvor dies festgestellt sein wird, was tatsächlich wirklich ermittelt und in wie fern in diesem Ermitteln ^{de} etwas Strafbares zu finden ist, von selbst ergeben wird. Jch berühre ebensowenig die anfänglich von allen Angeklagten, demnächst von Engelmann, Otto, Quentin und Gerhardt verfolgte Recusation der Mitglieder des Staatsministeriums, als Richter, da durch die Bildung des Disziplinarhofes der Perhorrescenz-Antrag mindestens für diese Instanz seine praktische Bedeutung verloren hat und dadurch überflüssig geworden ist, auf eine nähere Prüfung der von den Angeklagten aufgestellten, teilweise sehr gewichtigen Gründe einzugehen. Dagegen darf nicht unbemerkt bleiben, dass seit Einleitung der Untersuchung und folgeweise seit der Amtssuspension der Angeklagten bis auf wenige Tage ein volles Jahr verflossen ist. Das ist nicht gut; aber übler ist es noch, wenn anerkannt werden muss, dass der Grund dieser ungebührlichen Verzögerung nicht in der Sache zu suchen ist, da die Untersuchung selbst ganz gut und ohne Ueberbietung der Kräfte, in Zeit von 4 Wochen hätte beendet werden können, die Untersuchung selbst auch in der Tat einen grösseren Zeitaufwand nicht in Anspruch genommen hat. Ein Teil der stattgefundenen Verzögerung kommt zwar auf Rechnung der Angeklagten und den von ihnen gestellten Perhorrescenz-Antrages. Jedenfalls war aber dieses ^{Ende} Januar und hinsichtlich des Geheimen Regierungsrats Arends schon im Monat Februar beseitigt und

die

die Untersuchung wider diesen am 21. Februar völlig abgeschlossen. In gleicher Art war dieses hinsichtlich des Regierungsrats Mathieu unter dem 20. Mai cr. der Fall. Auch hinsichtlich der übrigen Angeklagten war die Sache am 8. Juli abgeschlossen und erst unter dem 3. November ist derselbe soweit gediehen, dass sie dem unterzeichneten Referenten hat vorgelegt werden können. Ueber diese ungebührliche Verzögerung haben sich die Angeklagten mit vollem Recht zu beschweren. In der Zeit vom 8. Juli bis zum 8. September haben die Akten ruhig entweder bei dem Ober-Präsidenten oder bei den betreffenden Ministern gelegen; erst am 18. September d. Js. wurden die Akten dem Disziplinarhofe mitgeteilt, aber völlig unvorbereitet. Erst am 3. November ist die Sache so weit gediehen, dass mit der Entscheidung von Seiten des Disziplinarhofes vorgeschritten werden kann. Es ist sehr zu beklagen, dass so etwas vorgekommen ist und nur darin einigermaßen eine Entschuldigung zu finden, dass der Uebergang in das durch das Gesetz vom 11. Juli cr. angeordnete Verfahren mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, was freilich kein Trost für die Angeklagten ist, von welchen Arends schon seit dem 21. April, Mathieu seit Ende Mai und die übrigen Angeklagten seit Anfangs Juli vergeblich auf Entscheidung harren.

51

Auf die Sache selbst übergehend, wird es vor allem darauf ankommen, festzustellen, was wirklich vorgefallen ist.

In dieser Beziehung ist jedenfalls so viel gewiss, dass ein gutes Teil dessen, was in dem ersten Berichte des Regierungs-Präsidenten v. Spiegel den Angeklagten vorgeworfen worden, sich nicht bewahrheitet, zum Teil sich gradezu als unwahr ergeben hat.

Das letztere ist der Fall hinsichtlich des Vorwurfs, es sei von

3

den Angeklagten in Antrag gebracht, dass in der von der Regierung an die Steuerempfänger zu erlassenden Verfügung der von der sogenannten National-Versammlung über die Steuer-Verfügung gefasste Beschluss ausdrücklich in Bezug genommen mit anderen Worten die durch Königliche Machtvollkommenheit ausser Wirksamkeit gesetzte Nationalversammlung als solche und deren Beschlüsse als gesetzlich verpflichtend für das Land anerkannt worden. Wäre dieser Vorwurf begründet, so würde derselbe ohne Zweifel schwer ins Gewicht fallen; derselbe ist aber vollständig widerlegt, die Angeklagten haben dies entschieden geleugnet, keiner von den vernommenen Zeugen hat dies bekundet und selbst der Präsident v. Spiegel hat anerkennen müssen, dass nichts der Art begehrt worden, er will vielmehr die in dem ersten Berichte in dieser Beziehung enthaltene Bemerkung, wiewohl darin der Vorwurf ziemlich deutlich ausgesprochen ist, als missverstanden betrachtet wissen. Nur der Regierungsrat v. Mirbach will verstanden haben, dass es sei gefordert, dass die zu erlassende Verfügung dem obigen Vorwurfe entsprechend gefasst werde. Der Zeuge hat aber anerkennen müssen, dass eine wörtliche Mitaufnahme dieses Verrerks nicht angetragen ist und ebensowenig hierüber eine besondere Erörterung stattgefunden hat. Welche Folgerung aber der Zeuge aus dem Vorgetragenen abgeleitet, darauf kann es begreiflich nicht ankommen.

Ebensowenig ist erwiesen, dass irgendwie von den Angeklagten oder von einem derselben in Antrag gebracht worden, die Steuererhebung in dem Regierungs-Departement gänzlich zu untersagen; als feststehend kann vielmehr nur angenommen werden, dass zur Entscheidung des Regierungs-Kollegiums ein Antrag dahin gemacht worden,

die Steuer-Empfänger durch zu erlassende Verfügung an-

M zuweisen, die Steuer-Exekution einstweilen zu sistieren

und

die Absendung der Ueberschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse an die General-Staatskasse bis aufs Weitere zu sistieren.

Allerdings ist das Erstere von mehreren der vernommenen Zeugen behauptet; die überwiegende Zahl der Zeugen hat aber das grade Gegenteil bekundet. Es ist aber zu erwägen, dass, wenn wirklich der Antrag gestellt worden wäre, die Steuererhebung ganz und gar zu inhibieren, dies den Zeugen nicht hätte entgehen können, da sie insgesamt bei der hierüber stattgefundenen Diskussion beteiligt waren und wie insbesondere der Oberregierungsrat Klinge, an derselben den lebhaftesten Anteil genommen haben. Wenn daher gleichwohl einige Zeugen das Gegenteil behaupten, so kann dies nur auf einem Missverständnis beruhen, welches um so leichter zu erklären ist, da nach den vorliegenden Verhandlungen die Debatte nichts weniger als besonnen, sondern im höchsten Grade leidenschaftlich, selbst feindselig geführt worden ist. Ueberdies geben schon die Aussagen der Zeugen, welche der Angabe der Angeklagten widersprechen zureichend zu erkennen, dass denselben kein besonderes Gewicht beizulegen ist. Der Regierungsrat Mirbach muss anerkennen, dass die Angeklagten nur von Steuerbeitreibung gesprochen haben. Wenn er daher gleichwohl behauptet, dass es bei der beabsichtigten Massregel darauf abgesehen gewesen, die ganze Steuererhebung aufhören zu lassen, so ist dies aber nur eine Folgerung, zu welcher der Zeuge schon überhaupt kein Recht hat und die am wenigsten von diesem Zeugen ausgehen und Eingang finden darf, da derselbe höchst feindselig den Angeklagten entgegengetreten ist.

Der Oberregierungsrat Fassbender, nach eigenem Anerkenntnis von schwachem Gedächtnis, hat nicht vermocht, sich der Worte zu ent-

sinnen

sinnen, welche sich die Antrag stollenden Regierungsräte Engelmann und Otto bedient haben und wenn er gleichwohl versichert, es sei der Antrag darauf gerichtet gewesen, dass überhaupt keine Steuern mehr erhoben werden, so ist das wiederum nur ein Urteil, dessen Richtigkeit aber um so weniger anerkannt werden kann, da der Zeuge selbst zugestehen muss, dass er sich bei der stattgefundenen Diskussion des Unterschiedes zwischen Steuererhebung und zwangsweisen Einziehung nicht bewusst gewesen. Nicht anders verhält es sich mit dem Geh. Regierungsrat Harten, der einerseits zwar tatsächlich anerkannt, dass der Antrag des Regierungsrats Otto wörtlich dahin formuliert worden,

durch eine allgemeine Verfügung an sämtliche Steuerempfänger die Steuerbeitreibung einstweilen zu sistieren,

nichtsdestoweniger sich aber zu der Annahme berechtigt hält, dass daraus eine Sistierung der Steuer-Erhebung im Allgemeinen beabsichtigt gewesen. Gebau genommen, ist es daher nur der Präsident v. Spiegel, welcher mit Bestimmtheit als Tatsache behauptet, der Regierungsrat Otto habe den Antrag ausdrücklich dahin gestellt, die Regierung möge sämtliche Steuer-Empfänger anweisen, die Steuer zu sistieren, auch keine Zwangsbeitreibung stattfinden zu lassen und dass aber dieser Antrag von dem Regierungsrat Engelmann gestellt und von den übrigen Angeklagten unterstützt worden. Auf die Aussage dieses Einen Zeugen, allen übrigen gegenüber, würde aber schon überhaupt kein Gewicht zu legen sein, überdiess ist derselbe als Ankläger zu betrachten und als solcher nicht ohne Interesse zur Sache. Es ist aber auch zu behaupten,

dass

dass derselbe den eigentlichen Gang der Diskussion nicht aufgefasst und sich nicht in der Stimmung befunden hat, um zur ruhigen Erwägung geeignet zu sein. In letzterer Beziehung ist es nicht ohne Bedeutung, dass nach der Bekundung des Regierungsrats Ebermaier der v. Spiegel auf dem Wege zur Regierung zu dem Zeugen sich dahin geäußert hat, er wisse nicht, was die ^{jenigen} ~~ganzen~~ Regierungs-Mitglieder, welche die Ansetzung einer Plenar-Versammlung in Antrag gebracht, wollen; es sei aber leicht möglich, dass man ihm sehr heftige Fragen vorlegen würde und sei es gewiss auch die Meinung des Zeugen, dass wenn sie fallen müssten, sie nur mit Ehren fallen wollten. Diese Aeusserung zeigt deutlich, dass der v. Spiegel mit vorgefasster Meinung in die Sitzung gekommen. Dies findet seine Bestätigung in der Angabe des Regierungsrats Mathieu, der v. Spiegel habe in der Sitzung der Regierung und im Laufe der Debatte die Bemerkung gemacht, dass wenn die Antragsteller die Zügel der Regierung ergreifen wollten, er - der v. Spiegel - sehr gern abtreten wolle, eine Aeusserung, welche ebenfalls dartut, dass der v. Spiegel den Antragstellern gefährliche Absichten untergelegt habe. Wichtiger noch als Belag dafür, was von der Beweisfähigkeit der Angaben des v. Spiegel zu halten, ist aber folgendes. Es ist zu den Akten ein Skriptum gebracht, welches von dem Oberregierungsrat Fassbender herrührt und von diesem in der Plenarversammlung am 20. November dem v. Spiegel übergeben worden. Dieses Skriptum beginnt mit den Worten :

Der Antrag auf allgemeine Sistierung der Steuererhebung wird von den betreffenden Mitgliedern durch einen angeblichen Beschluss der Nationalversammlung begründet

begründet.

und lässt sodann die Gründe folgen, aus welchen dieser Antrag nicht zulässig ist. Bei seiner Vernehmung hat nun der v. Spiegel wiederholt auf dieses Skriptum Bezug genommen, um den Beweis zu führen, dass seine Auffassung der gemachten Anträge und deren Tendenz die richtige sei. Wörtlich sagt v. Spiegel :

Jch sehe solchen-den Zettel- als eine getreue Stenographie des eben im Augenblick des Niederschreibens verhandelten Gegenstandes an und habe ihn deshalb zu den Akten gegeben. Derselbe belegt, was ich in meinem an den Minister erstatteten Bericht angezeigt habe und jetzt noch wahr halte.

Die amtseidlich abgegebene Aussage des Ober-Regierungsrats Fassbender stellt die Sache aber ganz anders dar. Fassbender sagt :

Jch habe diesen Zettel während jener Konferenz geschrieben; allein ich weiss nicht mit Bestimmtheit zu welcher Zeit; ich glaube fast, dass es ziemlich Anfangs und bevor Engelmann noch gesprochen, geschehen ist, doch möglicher Weise auch während oder erst nach seinem ersten Vortrage; sein Zweck war, meine Idee über den Steuer-Verweigerungsbeschluss dem Präsidenten, ohne Unterbrechung der stattfindenden Verhandlung vorzulegen. Der Umstand, dass in seinem Eingange von einem Antrage auf allgemeine Sistierung der Steuererhebung die Rede ist, kann mich nicht überzeugen, dass der Zettel erst später geschrieben worden, nachdem Engelmann gesprochen. Denn es war, bevor der Präsident in den Sitzungssaal gekommen, schon viel-

seitig von der Sache die Rede gewesen und ich kann vielmehr bestimmt versichern, dass seine Niederschreibung ohne Anknüpfung an Engelmanns förmliche Vor- und Anträge stattgehabt hat, vielmehr lediglich, um meine Idee über die Steuer-
verweigerungsfrage überhaupt darin niederzulegen.

Der Präsident v. Spiegel hat also sehr Unrecht daran getan, wenn er dieses Skriptum als eine objektive Darstellung des Gesprochenen betrachtet und anscheinend wesentlich hierauf gestützt, den Ministerien etwas ganz Unrichtiges vorgetragen hat.

Wird hiermit endlich noch verbunden, dass nachdem sogenannten Notizblatte, dessen von dem Regierungsrat Engelmann angegebenem Inhalt von den darüber vernommenen Zeugen bestätigt worden, der Antrag wirklich nur darauf gerichtet gewesen, nicht die Steuererhebung überhaupt, sondern nur die zwangsweise Einziehung der Steuern einstweilen zu sistieren und gar nicht einzusehen ist, was hätte bestimmen können, von diesem vorher besprochenen Antrage abzuweichen, so wird wohl kein Zweifel darüber sein können, dass die Angaben der Angeklagten insoweit für richtig angenommen werden müssen.

Wird das sonach festgestellte lediglich als Tatsache aufgefasst, und vorläufig von den Motiven, welche dabei möglicherweise geleitet haben können, und von den begleitenden Nebenumständen abgesehen, so war möglich meinerseits nicht einzusehen, wie in der Tatsache, dass die vorgedachten Anträge gestellt worden, irgend wie eine Verletzung der Amtspflichten gefunden werden könnte.

Insoweit hat sich die Anklageschrift einer sehr nutzlosen Mühe unterzogen, wenn in derselben weitläufig ausgeführt wird.

dass

dass es Pflicht der Regierung gewesen sei, die Verwaltung in hergebrachter Weise zu führen und aufrecht zu erhalten, insbesondere die Steuern zu erheben und wenn ferner gezeigt worden, dass und welche gefährliche Folgen es für den Staat insbesondere für das Ministerium Brandenburg hätte haben können, wenn auf die gestellten Anträge eingegangen wäre.

Das kann alles zugegeben werden, würde aber im günstigsten Falle für diejenigen Mitglieder der Regierung, welche den Antrag gestellt und denselben unterstützt haben, nur den Vorwurf begründen, dass es denselben an der nötigen Einsicht und Umsicht gefehlt habe. Wie aber hierauf eine Verletzung von Amtspflichten gefolgert werden könnte, ist um so weniger einzusehen, da die Angeklagten hierbei nicht einseitig und handelnd eingegriffen, sondern den Gegenstand zur Beratung des Kollegiums gebracht, ihre Auffassung von dem, was nach den obwaltenden Verhältnissen zu tun angemessen sei, der Prüfung und Erwägung stimmberechtigter Männer unterworfen haben. Indessen liegt die Sache auch gar nicht so, um in dieser Beziehung irgendwie einen Tadel gegen die Angeklagten auszusprechen zu können. Die politischen Verhältnisse, wie sie sich im November v. Js. ausgebildet hatten, sind bekannt; der damalige gefahrdrohende Zustand des Landes kann von Niemand fortgeleugnet werden; namentlich war es die Steuerverweigerungsfrage, welche überall die plötzliche Aufregung verursacht hatte; wir standen mit einem Worte an der Schwelle des Bürgerkrieges, dessen Ausgang von Niemand vorausgesehen werden konnte. Wenn aber unter solchen Umständen in dem Schosse derjenigen, in deren Hände die Verwaltung eines ganzen Departements gelegt war, darüber eine Beratung veranlasst

werd, welche Massregeln zu ergreifen seien, um diesen drohenden
 Uebeln entgegenzutreten, und wenn Massregeln in Vorschlag
 gebracht würden, welche darauf berechnet waren, die aufgereg-
 ten Gemüter zu beruhigen, nicht von neuem aufzustacheln, und
 um auf solche Weise Zeit zu gewinnen, der besseren Einsicht
 Eingang zu verschaffen, so kann ich mindestens darin nichts
 finden, was Tadel verdient. Dass Massregeln, wie solche von den
 Angeklagten in Vorschlag gebracht worden, nicht unbedingt
 verwerflich sein konnten, ^{dies beweist} insbesondere, dass schon vorher,
 unter Billigung des Präsidenten v. Spiegel und des Ober-Re-
 gierungsrats Klinge und wie von dem ersteren bemerkt ist,
 auch unter Zustimmung des Ober-Präsidenten, hinsichtlich der
 Gewerbe Düsseldorf wirklich angeordnet und die exekutive
 Einziehung der Steuern sistiert worden ist. Auch diese hin-
 sichtlich der Stadt Düsseldorf getroffene Massregel hatte
 ihren rechtfertigenden Grund lediglich darin, weil eingesehen
 worden und eingesehen werden musste, dass es unter den obwal-
 tenden Umständen besser sei, zur Beruhigung der Gemüter von
 dem geregelten Gange der Geschäftsordnung abzugehen, als die
 Sache durch rücksichtsloses Handeln auf die äusserste Spitze
 zu treiben. Dass diese Massregel, wie in der Anklageschrift
 hervorgehoben wird, nur eine lokale Wirkung hatte, nur auf
 Düsseldorf berechnet war, ist insoweit gleichgültig, es war
 eben die Frage, ob dieselben Ursachen, welche die Massregel
 in Düsseldorf hervorgerufen hatte, nicht auch ausserhalb ein-
 wirkte; dass aber die durch die Steuerverweigerung hervorge-
 rufene Aufregung auch ausserhalb Düsseldorf vorhanden ge-
 wesen, ist in der stattgefundenen Beratung mehrfach zur Spra-
 che gekommen ^{und} ist, wenn auch nicht als allgemein bestehend, doch

mindestens

11
mindestens teilweise anerkannt. Aber selbst angenommen, die Angeklagten hätten sich hierin geirrt, so ist doch rein unmöglich, diesen Irrtum den Angeklagten zum Verbrechen anzurechnen.

II
Soll daher der Vorwurf einer Verletzung der Amtspflichten begründet werden, so musste der Grund hiervon notwendig in andern begleitenden Umständen gefunden werden. Und diese begleitenden Umstände konnten möglicher Weise nur sein, entweder, dass die Angeklagten durch die von ihnen gestellten und unterstützten Anträge einen verbrecherischen Zweck verfolgt oder dass sie in den Mitteln, wodurch sie einen an sich zu billigen Zweck verfolgt, fehlgegriffen haben.

In der Anklageschrift selbst wird indessen anerkannt, dass nach Lage der Akten nicht anzunehmen, als hätten die Angeklagten, alle oder einige bei ihrem Verfahren die bestimmte Absicht gehabt, den Steuer-Verweigerungsbeschluss auszuführen, dadurch die Amtstätigkeit des Ministeriums Brandenburg unmöglich zu machen, den König zur Ernennung eines anderen Ministeriums zu zwingen und somit die Regierung in die Hände der Fraktion der aufgelösten Nationalversammlung zu bringen. In dieser Auffassung muss der Anklageschrift unbedingt beigetreten werden. So weit ist kein Zeuge gegangen, den Angeklagten Handlungen nachzusagen, welche offenbar den Charakter des Hochverrats an sich tragen würden. Der Ober-Regierungsrat Klinge, dessen Urteil in dieser Beziehung gewiss von Gewicht ist, sagt vielmehr ganz ausdrücklich, dass er während der stattgefundenen Verhandlung bei den Antragstellern keine andere Absicht habe erkennen können, als dass es ihnen sämtlich nur um die lößlichsten und wohlgemeintesten Zwecke zu tun sei. Eine so gräßliche Verirrung würde auch am wenigsten bei Beam-

ten anzunehmen sein, welche wie die Angeklagten, bis dahin durchaus vorwurfsfrei, zum Teil mit Auszeichnung und Anerkennung dem Staate ihre Dienste gewidmet haben.

Dies vorausgesetzt, bleibt sodann als gravierend für die Angeklagten allein der Umstand stehen, dass das Motiv zu den von ihnen gestellten und verteidigten Anträgen aus dem Konflikt entnommen und abgeleitet ist, welcher sich durch die von der Krone erfolgte Vertagung der National-Versammlung und deren Verlegung nach Brandenburg gebildet hatte. Tatsächlich hat dies seine Richtigkeit; die Angeklagten selbst haben dies nicht in Abrede gestellt, und es spricht dafür insbesondere der Inhalt des sogenannten Notizzettels, welchen die Angeklagten, als ihre Ansicht enthaltend, durch Namensunterschrift vollzogen haben. Der Regierungsrat Matthieu hat zwar seine Unterschrift anzweifeln wollen, es kommt indessen darauf, ob er den Notizzettel unterschrieben, nicht an, da er selbst nicht bestreitet, dass der Inhalt des Notizzettels seiner Ansicht entsprechend, und also in der Sache einverstanden gewesen ist.

Stellt man indessen die Frage so, ob es den Angeklagten zum Vorwurfe zu machen sei, dass sie das Motiv zu ihren Anträgen aus jenem Konflikte entnommen und damit die Anträge in der Diskussion unterstützt haben, so nehme ich meinerseits nicht Anstand, diese Frage zu verneinen: denn jener Konflikt und der infolge dessen von der sogenannten Nationalversammlung gefasste Beschluss der Steuer-Verweigerung war aber die Urdache der im Lande entstandenen Aufregung; ohne jenen Konflikt würden daher die Angeklagten überhaupt keinen An-

13

lass zu den gestellten Anträgen gehabt haben. Es lag sonach in der Natur der Sache, dass bei der Motivierung der gestellten Anträge von diesem Konflikte und der dadurch entstandenen Aufregung ausgegangen werden musste. Enthält daher der gestellte Antrag selbst nichts die Amtspflicht verletzendes, und dies habe ich auszuführen gesucht, so kann dies auch nicht durch jene Motivierung geschehen sein.

Zweifelhaft kann die Sache hiernach nur dadurch werden, dass sich die Angeklagten darüber, auf wessen Seite, ob auf Seiten des Ministeriums oder auf Seiten der Nationalversammlung das Recht sei, ein Urteil gebildet und dieses Urteil ausgesprochen haben, wörtlich heisst es in dem sogenannten Notizzettel:

Wir sind der Ansicht, dass in dem Konflikt zwischen dem Ministerium Brandenburg und der National-Versammlung das Recht überwiegend auf Seiten der letzteren und aus den in dem Kommissionsberichte dafür angeführten Gründen der Beschluss über die Steuerverweigerung formell gerechtfertigt ist, und dieselbe Ansicht ist, wie insbesondere die Regierungsräte Engelmann und Otto anerkennen, auch bei ^{der} stattgefundenen Beratung aufgestellt und verteidigt worden.

So wenig irgend einem anderen Angehörigen des Staats, ebenso wenig wird dem im Dienste des Staats angestellten Beamten die politische Ueberzeugung verkümmert werden dürfen; für diese Ueberzeugung gibt es auch bei dem Beamten kein anderes Tribunal als der Ehre und des eigenen Gewissens. Ein anderes ist aber die freipolitische Ueberzeugung, ein Anderes, der politischen Ueberzeugung Einwirkung auf die Amtsführung zu gestatten. Bei

Ausübung der durch das Amt gebotenen und mit der Amtsführung unmittelbar und mittelbar in Beziehung stehenden Pflichten darf sich der Beamte niemals durch seine politische Ueberzeugung bestimmen lassen. Entsteht bei dem Beamten Konflikt zwischen dieser Ueberzeugung und der durch den amtlichen Beruf gebotenen Pflicht, so kann und darf dieser Konflikt nur durch das Ausscheiden aus dem amtlichen Beruf gelöst werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halte ich es daher meinerseits für etwas gleichgültiges, mindestens liegt es ausserhalb derjenigen Sphäre auf welche Disciplinar- und Strafgewalt einwirken kann, wenn der Beamte mit seiner politischen Ueberzeugung auf dem bloss theoretischen Standpunkt verbleibt.

Ohne in gehässige und verwerfliche Tendenz-Prozesse überzugehen, wird daher nicht gestattet sein, einer Beamten, selbst wenn seine politische Ueberzeugung mit dem bestehenden Regierungssystem in Widerspruch steht, zur Verantwortung zu ziehen, so lange der Beamte es über sich gewinnen kann, den Pflichten seines amtlichen Berufes vollständige Genüge zu leisten und insbesondere nicht nach aussen hin feindseelig gegen die Staatsregierung zu wirken. Disciplinar- und Strafgewalt wird mit Fug erst dann anzurufen sein, wenn der Beamte diese Linie überschreitet, seine amtliche Stellung handelnd oder unterlassend missbraucht, um seiner politischen Richtung Folge zu geben, oder auch ausserhalb des amtlichen Berufskreises eine feindseelige Parteistellung annimmt. Allerdings kann in dieser Beziehung die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten, mindestens gleichgültigen und dem, was dem Strafgesetze verfallen, oft eine sehr schmale sein. Und in der Tat liegt auch

15
der gegenwärtige Fall hart an der Grenze dieser Scheideli-
nie.

Meinerseits bin ich jedoch der Ansicht, dass allerdings Gründe vorliegen, gegen die Angeklagten strafend einzuschreiten, wiewohl ich darüber nicht zweifelhaft bin, dass die Handlungen der Angeklagten aus einem weit milderem Gesichtspunkte aufgefasst werden müssen, als dies bei Einleitung der Untersuchung und auch in der vorliegenden Anklageschrift geschehen ist.

Hätten sich die Angeklagten darauf beschränkt, sich über das Recht der Nationalversammlung dem Ministerium gegenüber, ein Urteil zu bilden, so würde ich dies für etwas gleichgültiges erachten, ich würde annehmen, dass eine solche bloss theoretische Auffassung noch innerhalb des Kreises liege, in welchem auch dem Beamten die politische Ueberzeugung nicht gefährdet werden darf. Ich ~~muss da~~^{würde} am wenigsten gemeint sein, schon hieraus den Angeklagten den Vorwurf zu machen, dass sie es an der schuldigen Treue haben fehlen lassen und eine feindselige Parteistellung angenommen.

Allein die Angeklagten haben sich hierauf nicht beschränkt sie haben vielmehr dem Urteile, welches sie sich über die Stellung der Nationalversammlung und über die Rechtmässigkeit deren Beschlüsse gebildet, Eingang in die Beratung des Regierungs-Collegiums zu verschaffen gesucht und dazu benutzt, den von ihnen gestellten Antrag zu unterstützen und dadurch zur Annahme zu bringen; die Angeklagten haben daher ihrer politischen, der bestehenden Regierung entgegengesetzte Ueberzeugung Einfluss auf ihre Amtsführung gestattet. Dadurch haben aber die Angeklagten ihre amtliche Stellung ganz und gar ver-

kannt; weit entfernt, diejenige Besonnenheit zu zeigen, welche grade in jener bewegten Zeit vorzugsweise von den Beamten des Staats zu fordern war, haben sie vielmehr sich den Vorwurf von mindestens zweideutiger Gesinnung zugezogen und ihren amtlichen Charakter nicht in ~~der~~ derjenigen Reinheit zu erhalten gewusst, welche Dienst-Eid und Dienstpflicht fordern.

X Indessen kommen den Angeklagten andererseits erhebliche Gründe zu statten, welche ihre Handlungsweise aus einem milderen Gesichtspunkte auffassen lassen.

Dahin gehört zunächst und vorzüglich, dass die Angeklagten das, was ihnen in der Stellung zwischen dem Ministerium und der National-Versammlung als Recht erschien, lediglich im Schosse des Regierungs-Kollegiums zur Sprache gebracht haben. Es fehlt jede, auch die entfernteste Andeutung, dass die Angeklagten in dieser Beziehung irgendwie nach aussen gewirkt haben. X Es ist dies weder vor, noch nach der am 20. November stattgefundenen Verhandlung geschehen; insbesondere haben sie, nachdem schon ihre Amtssuspension veranlasst war, in einer in der No. 318 der Düsseldorfer Zeitung abgedruckte Bekanntmachung vom 30. November sich in sehr diskreter Weise über den Grund ihrer Amts-Suspension ausgesprochen.

Den Angeklagten kommt ferner zu statten, dass der von ihnen in dem Regierungskollegium gestellte Antrag an sich, wie ich dies darzutun versucht habe unter den obwaltenden Umständen nichts enthält, was mit ihren Amtspflichten in Widerspruch stand und dass auch bei der Verteidigung dieses

12

Antrages von dem ihnen zum Vorwurf zu machenden Motiv nur mit Mässigkeit Gebrauch gemacht ist. So sehr auch die Aussagen der vernommenen Zeugen grade in dieser Beziehung auseinander gehen, so kommen doch alle Zeugen darin überein, dass das Motiv auf Beruhigung hinzuwirken, und dass von dem Oberregierungsrat Klinge, welcher nach meinem Dafürhalten bei seiner Bekundung am besten den objektiven Standpunkt sich zu erhalten gewusst hat, ausdrücklich versichert, es den Angeklagten sämtlich nur um die löblichsten und wohlgereintesten Zwecke zu tun gewesen ist. Allerdings ist nach den Aussagen der Zeugen nicht zu zweifeln, dass in der Diskussion auch das politische Motiv zur Sprache gekommen und Gegenstand der Diskussion gewesen ist. Währenddem aber einige ^{der} Zeugen dieses politische Motiv in den Vordergrund stellen und das Motiv der Beruhigung und Beschwichtigung des Volks als nebensächlich und untergeordnet behandeln, wird wiederum von anderen Zeugen behauptet, dass den Angeklagten wesentlich hauptsächlich am Herzen gelegen auf Beruhigung hinzuwirken und dass das politische Motiv dabei nur ^{als} etwas rein persönliches hervorgetreten ist. Wer von diesen Zeugen richtig beobachtet hat, das muss dahin gestellt bleiben, ich muss mindestens Verzicht darauf leisten, diesen Widerspruch zu lösen, aber schon in favorem defensionis noch auf die Seite der letztgedachten Zeugen stellen.

× Sodann, und das ist nach meiner Ansicht nicht gering anzuschlagen, müssen auch die Zeitverhältnisse ins Auge gefasst werden, wie sie damals bestanden und wie im Monat November ^{u. J.} und Januar die Ansichten über Recht und Unrecht auf dem politischen Gebiete in unglaublicher Weise verwirrt waren. Es ist

bekannt

X bekannt genug und auch völlig erklärbar, dass bei Vielen, welchen die treueste Gesinnung gegen König und Staat nicht abzusprechen ist, mindestens Zweifel darüber obwalteten, ob die unfreiwillige Vertagung und die Verlegung der National-Versammlung zu rechtfertigen und mit dem Vereinbarungs-Prinzip, worauf die Versammlung beruhte, verträglich war und es ist aber deshalb ein gefährlich Ding über diejenigen, welche sich in diesem Fall befunden haben, so unbedingt den Stab brechen zu wollen. In der Tat hat auch der in der sogenannten National-Versammlung über den Antrag auf Steuer-Verweigerung erstattete Kommissionsbericht, auf welchen sich die Angeklagten wesentlich stützen, mindestens den Beweis gegeben, dass es nicht an scheinbaren Gründen gefehlt, den darüber gefassten Beschluss zu rechtfertigen.

In Berücksichtigung der vorstehenden zu Gunsten der Angeklagten sprechenden Gründe bin ich daher der Ansicht, dass wenn in so aufgeregter und verworrener Zeit, die Abweichung von dem was der Strenge nach von dem Beamten als Pflicht gefordert werden kann, die Beamten sich in dem Kreise dessen gehalten, was den Angeklagten zur Last fällt, dies zwar weder zu ~~beklagten~~ ^{billigen}, noch einmal zu entschuldigen ist, dass aber keineswegs den Vorwurf begründen kann, dass es die Angeklagten absichtlich an der schuldigen Treue haben fehlen lassen oder eine feindselige Parteistellung angenommen haben.

Hiervon ausgegangen, wird daher jedenfalls nicht die Frage davon sein können, die Angeklagten gänzlich aus dem Staatsdienste zu entfernen, sowie denn auch dies in der An-

klageschrift nicht in Antrag gebracht ist. In dieser ist jedoch auf Strafversetzung angetragen, teils mit, teils ohne Verminderung des Dienst Einkommens, gegen alle jedoch ohne Anspruch auf Umzugskosten.

Aber auch hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die im § 20 des Gesetzes vom 29. März 1844 als Disziplinarstrafe angedrohte Strafversetzung kann doch, wie ich das Gesetz auffasse, verständiger Weise nur da an ihrer Stelle sein, wenn Gründe vorliegen, welche nicht gestatten, den Beamten in seiner bisherigen amtlichen Stellung zu belassen, und welche es notwendig machen, demselben einen anderen amtlichen Wirkungskreis anzuweisen. Gründe solcher Art sind aber in dem vorliegenden Falle gar nicht vorhanden; ja es will mir scheinen, dass auf Strafversetzung nicht eingegangen werden kann, ohne die Verwaltung mit sich selbst in auffallenden Widerspruch zu setzen. Dasjenige was den Angeklagten zum Vorwurf gemacht werden kann, besteht nur darin, dass sie einen an sich mit der Amtspflicht nicht in Widerspruch stehenden Antrag durch ein nicht zu billiges politisches Motiv unterstützt und gerechtfertigt haben. Dieses politische Motiv gehört aber nicht ausschliesslich den Angeklagten an, dasselbe ist vielmehr auch von dem Geheim. Regierungsrat Varenkamp, den Regierungsräten Nobiling und Sebastiani und den Assessoren Mühlbracht und v. Hövel geteilt worden, denn alle diese haben die von dem Regierungsrat Engmann entworfene Notiz, in welcher jene Ansicht unzweideutig ausgesprochen war, durch ihre Namensunterschrift vollzogen, dadurch also ihre Zustimmung zu erkennen gegeben. Gleichwohl ist nicht daran gedacht, gegen diese Regierungs-Mitglieder irgendwie einzuschreiten, am we-

nigsten hat man geglaubt, dass sie deshalb in der Regierung zu Düsseldorf nicht mehr mit Erfolg wirksam sein könnten. Dass diese Regierungs-Mitglieder demnächst in der Diskussion diese Ansicht nicht besonders verteidigt haben, würde hieran nichts ändern können; denn in demselben Fall befinden sich mehr oder weniger mehrere der Angeklagten, namentlich gilt dies von Arndt, Mathieu und Gerhardt. Es würde aber doch in der Tat mehr als inconsequent sein, wenn man gleichwohl ausgesprochen werden sollte, dass die Angeklagten die Strafversetzung verwirkt haben, also in Düsseldorf nicht mehr für Staatszwecke wirksam sein könnten. ^X Wie wenig eine solche Massregel sich durch einen Grund rechtfertigen würde, ergibt sich recht bezeichnend aus einer Aeusserung des Präsidenten von Spiegel, welcher als Grund, weshalb er erst 24 Stunden nach der Sitzung vom 20. den Bericht an die Ministerien des Innern und der Finanzen angegeben hat: er habe jene Frist in der Erwartung verstreichen lassen, es würden die Antragsteller sich mit dem Anerkenntnis ihres begangenen Unrechts bei ihm einfinden. Wenn aber das Vergehen des Beamten so angetan ist, dass es durch das Anerkenntnis des Unrechtes ausgeglichen werden kann, so wird wohl nicht zu behaupten sein, dass seine Notwendigkeit vorhanden sei, einen solchen Beamten aus seinem bisherigen Wirkungskreise zu entfernen. ^X

Dies vorausgesetzt kann ich meinerseits den Antrag nur auf Verhängung einer Geldbusse richten und empfehle diese Strafart um so mehr, als es das angemessene Mittel sein wird, die Folgen der stattgefundenen, von den Angeklagten nicht verschuldeten Verzögerung der Untersuchung auszugleichen. (§ 56 d.C. v. 29. März 1844)

Die Geldbussen dürfen nach § 16 des Gesetzes vom 29. May 44 das Dienst Einkommen eines Monats nicht übersteigen. Nach den vorliegenden Personalakten hat Arends 1600 Thlr., Engelmann 1400 Thlr., Mathieu 1300 Thlr., Otto 1200 Thlr., Quentin 1200 Th. Gerhardt 400 Thlr., jährliches Gehalt.

Inzwischen trete ich der Ausführung in der Anklageschrift darin bei, dass das Mass der Schuld nicht bei allen Angeschuldigten gleich ist.

Engelmann und Otto haben sich vorzugsweise beteiligt. Ersterer durch Niederschreibung der dem Vortrage zum Grunde gelegten Ansicht, beide dadurch, dass sie in der Versammlung den Vortrag gehalten und vorzugsweise die Debatte geleitet haben. Dagegen finde ich nicht, dass der Regierungsrat Quentin sich vorzugsweise beteiligt. Wenn Quentin in der Anklageschrift zu den entschiedensten Wortführern gezählt wird, so hat dies zwar ~~die~~ Aussage des Regierungsrats Ebermaier für sich, es hätte aber die Aussage der übrigen Zeugen nicht unberücksichtigt bleiben sollen, welche das grade Gegenteil bezeugen und dass er nichts weniger als ^{regend} ~~aufreizend~~ eingewirkt hat. Ich stelle die Strafbarkeit des Quentin mit der den Angeklagten Mathieu, Arends und Gerhardt auf gleiche Linie, schlage aber diese Strafbarkeit selbst sehr niedrig an.

Hiernach bringe ich mit Berücksichtigung des vorstehenden Inhalts in Vorschlag :

gegen Engelmann auf eine Geldstrafe von	80 Thlr.,
gegen Otto	60 "
gegen Arends	40 "
gegen Mathieu und Quentin	30 "
und gegen Gerhardt	10 "

zu erkennen und den Tenor dahin zu fassen ,

dass wegen Verletzung der Amtspflichten der Regierungs-

rat Engelmann zu einer Geldstrafe von 80 Thlr.,
der Regierungsrat Otto in eine Geldstrafe von
60 Thlr. der geheime Regierungsrat Arends in eine
Geldstrafe von 40 Thlr., die Regierungsräte Mathieu
und Quentin jeder in eine Strafe von 30 Thlr und
der Regierungsassessor Gerhardt in eine Strafe
von 10 Thlr. zu verurteilen; die Angeklagten auch
pro rata, ^{erll.} coeduct. in solidum die Kosten der Unter-
suchung zu tragen gehalten.

J. m.
gez. Z e t t w a c h

20. November 1849.

=====

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand: Reg. Düsseldorf Präs.
129

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.